Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10073
06. 03. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. März 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3
Behrendt, Wolfgang (SPD)	52
Caspers-Merk, Marion (SPD)	48, 49, 50
Conradi, Peter (SPD)	51
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	38
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Ferner, Elke (SPD)	32, 33, 34
Fink, Ulf (CDU/CSU)	31
Hagemann, Klaus (SPD)	4
Hampel, Manfred (SPD)	5, 6
Iwersen, Gabriele (SPD)	39, 40
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	9, 10, 11, 12
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	41
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28
Klemmer, Siegrun (SPD)	18, 19
Kröning, Volker (SPD)	13, 14
Leidinger, Robert (SPD)	42, 43
Dr. Leonhard, Elke (SPD)	29
Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	15, 16
Dr. Pick, Eckhart (SPD)	53
Dr. Richter, Edelbert (SPD)	54, 55, 56
Romer, Franz (CDU/CSU)	20, 21
Scheffler, Siegfried (SPD)	57, 58
Schild, Horst (SPD)	22
Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	44, 45
Spiller, Jörg-Otto (SPD)	23, 24
Steen, Antje-Marie (SPD)	46
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	17
Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	7, 8
Westrich, Lydia (SPD)	25
Zapf, Uta (SPD)	35
Zwerenz, Gerhard (PDS)	36, 37

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Leistungen an ehemalige polnische Zwangsarbeiter oder andere Opfer des NS-Regimes . . . 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verzicht auf die Bereitstellung amtlicher Wahlumschläge aus Kostengründen; Vorschriften in den Landeswahlgesetzen . . . 1

Hagemann, Klaus (SPD)
Entwicklung der in den Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei fallenden Kriminalität im Wahlkreis 155 (Worms); Zuordnung der Bahnstrecke Alzey — Mainz zum Bundesgrenzschutz im Zuge der Neuorganisation der Bahnpolizei . . . 2

Hampel, Manfred (SPD)
Personalentwicklung bei den obersten Bundesbehörden und im nachgeordneten Bereich . . . 3

Abweichungen zwischen der zum Bundeshaushaltsplan 1998 gehörenden Personalübersicht bei den obersten Bundesbehörden und der Aufstellung des Bundesministeriums des Innern über den Stellenstand in den Bundesministerien . . . 7

Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)
Dienstbefreiung an Karneval für Beschäftigte von Bundesbehörden im Raum Bonn; künftige Regelung in Berlin . . . 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Rückgabe des in den Jahren 1945 bis 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone enteigneten Vermögens . . . 8

Seite

Kröning, Volker (SPD)
Bereinigung des ehemaligen Besatzungsrechts . . . 10

Vereinbarkeit des Besatzungsrechts mit Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung . . . 10

Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)
Gesetzliche Regelungen und Restriktionen für das menschenverachtende Paintballspiel im europäischen Ausland . . . 11

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Zuteilungsvoraussetzungen nach Artikel 233 § 12 Abs. 3 EGBGB für LPG-Beschäftigte gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1990 . . . 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Klemmer, Siegrun (SPD)
Nutzung der von der ehemaligen DDR für die bei ihr akkreditierten Botschaften zur Verfügung gestellten Grundstücke und Liegenschaften in Berlin seit 1990; Mietzins . 12

Romer, Franz (CDU/CSU)
Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer für langsamlaufende Arbeitsmaschinen . . . 20

Schild, Horst (SPD)
Halbteilungsgrundsatz im Steuerrecht . . . 21

Spiller, Jörg-Otto (SPD)
Verpflichtung für Fondsgesellschaften zur Vornahme einer Risikoanalyse für jeden Investmentfonds im jährlichen Rechenschaftsbericht . . . 21

Auswirkungen der Herabsetzung der Vorbesitzzeit für die Steuerfreiheit der Veräußerungserlöse auf kleine und mittlere, insbesondere junge Unternehmen gemäß dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz . 22

Westrich, Lydia (SPD)
Einnahmen und Steuereinnahmen der Länder 1996 und 1997 . . . 23

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Personalprobleme von mit der Software-Entwicklung befaßten Unternehmen wegen Verwehrung einer langfristigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer 25

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verpflichtung der bisher geschäftsmäßigen Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen zur Auskunft nach § 92 des Telekommunikationsgesetzes; Einführung eines Rufzeichens im CB-Funk 26

Dr. Leonhard, Elke (SPD)
Auswirkungen der Währungsturbulenzen in Südostasien auf die Hermes-Bürgschaften . . 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzielle Unterstützung der Land- und Stadtkreise bei der Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Fink, Ulf (CDU/CSU)
Forderung einer Konkursausfallgeld-Umlage von Einrichtungen öffentlicher Stiftungen in Baden-Württemberg 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Ferner, Elke (SPD)
Örtlichkeiten der 1998 und 1999 in der Türkei stattfindenden NATO-Übungen; Teilnahme von Einheiten der Bundeswehr; Kontakte . . 30

Zapf, Uta (SPD)
Beschaffung eines Ersatzflugzeugs für die verunglückte Tupolew 154 M; Kosten 31

Seite

Zwerenz, Gerhard (PDS)
Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Bundeswehr auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken durch die Bestimmungen der hessichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haderwald" 31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Mitwirkung beim Nachweis der EU über Gesundheitsgefahren in hormonbehandeltem Rindfleisch 32

Iwersen, Gabriele (SPD)
Einsparpotentiale für die Krankenhäuser durch Instandsetzung medizinischer Einmalartikel; entsprechende Änderung des Entwurfs des Ersten Medizinprodukte-Änderungsgesetzes 32

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Instrumente und Erfahrungen bei der Förderung ambulanter Operationen 34

Leidinger, Robert (SPD)
Unterhaltsansprüche der Sozialhilfeverwaltung für ein im Heim lebendes behindertes Kind gegen die Übernehmer des elterlichen Vermögens 34

Schmidt-Zadel, Regina (SPD)
Nachteile der im neuen Medizinproduktegesetz beabsichtigten Bindung der Instandsetzung von Medizinprodukten an die Erlaubnis des Herstellers 36

Steen, Antje-Marie (SPD)
Streichung der Leistungen der Müttergenesungskuren im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen 37

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der Transportunfälle im Schienenverkehr seit 1985, insbesondere bei Gefahrguttransporten 37

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Caspers-Merk, Marion (SPD)
Grundwasserversalzung südlich von Breisach; Sicherstellung der Trinkwasserversorgung 40

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Conradi, Peter (SPD)
Vorlage der Konzeption für die „Kunst am Bau" bei den Regierungsbauten in Berlin . . 41

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Kündigung der deutsch-spanischen Solarkooperation 41

Seite

Dr. Pick, Eckhart (SPD)
Standort der deutsch-französischen Hochschule in Rheinland-Pfalz, insbesondere in Mainz 42

Dr. Richter, Edelbert (SPD)
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin zur Finanzierung des Instituts für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V.; Sicherstellung der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Katalyseforschung bis 2001 42

Scheffler, Siegfried (SPD)
Öffentliche Mittel für Forschungsprojekte zur Erprobung von Elektrofahrzeugen sowie zur Forschungsförderung von mit Solarenergie betriebenen Fahrzeugen; Anzahl der eingesetzten Elektro- bzw. Solarfahrzeuge 43

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat der Bundeskanzler dem Ministerpräsidenten Polens anläßlich seines offiziellen Besuches am 3. Februar 1998 in Deutschland die erneute Prüfung von Leistungen an ehemalige polnische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen oder an andere Opfer des NS-Regimes durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. durch die deutsche Industrie zugesagt oder in Aussicht gestellt?

Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer vom 26. Februar 1998

Die Frage einer Entschädigung polnischer Zwangsarbeiter ist von Ministerpräsident Buzek in dem Gespräch mit dem Bundeskanzler am 3. Februar 1998 kurz angesprochen worden. Ministerpräsident Buzek erläuterte, ihm gehe es vor allem um finanzielle Leistungen deutscher Unternehmen an die Aussöhnungsstiftung in Warschau, aus denen dann polnische Zwangsarbeiter entschädigt werden könnten.

Der Bundeskanzler verwies auf die erheblichen Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland, auch an die Aussöhnungsstiftung in Warschau. Er bekräftigte im übrigen die bekannte Position der Bundesregierung in der Frage der Entschädigung von Zwangsarbeitern.

An dieser Position hat sich nichts geändert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Kosten für die öffentlichen Haushalte für die Bereitstellung amtlicher Wahlumschläge, und was steht einer Änderung des Wahlrechtes entgegen, die einen Verzicht auf diese Wahlumschläge zum Ziel hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. März 1998

Eine generelle Aussage zu den Kosten der öffentlichen Haushalte für die Bereitstellung amtlicher Wahlumschläge ist nicht möglich, da diese größtenteils bei Wahlen in den Ländern und Gemeinden verwendet werden. Der Versuch einer bundesweiten Erfassung hätte einen immensen Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Folge.

Bei der Bundestagswahl 1994 betrugen die Kosten für amtliche Wahlumschläge nach Mitteilungen der Länder ca. 480000 DM. Den mitgeteilten Zahlen liegen zum Teil Schätzungen zugrunde, da amtliche Wahlumschläge häufig mehrfach bei Wahlen verwendet werden. Eine entsprechende Pflicht zur mehrfachen Verwendung bei Bundestagswahlen folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung.

Der Bundesgesetzgeber hat bislang bei der Abwägung möglicher Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen gegenüber dem Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl die Auffassung vertreten, daß letzterem als eine dem Schutz des einzelnen dienende und auch im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme Vorrang einzuräumen sei und hat deshalb die Pflicht zur Benutzung von Wahlumschlägen bei Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament aufrechterhalten.

3. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen Landeswahlgesetzen sind für die Landtagswahlen nach Kenntnis der Bundesregierung amtliche Wahlumschläge vorgeschrieben, und in welchen Landeswahlgesetzen wird hierauf verzichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. März 1998

Nach hiesiger Kenntnis sehen die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen die Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen bei Landtagswahlen vor.

In den Ländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird hierauf verzichtet.

4. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der in den Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei fallenden Kriminalität im Wahlkreis 155, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der seit 1996 begangenen Straftaten, die Zahl der Gewaltdelikte und Körperverletzungen sowie etwaige Kriminalitätsschwerpunkte vor, und wann soll die geplante Neuorganisation der Bahnpolizei im Wahlkreis 155, insbesondere die Schließung des Postens Worms und die Zuordnung der Bahnstrecke Alzey — Mainz zum Bundesgrenzschutz Neustadt/Weinstraße, abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. März 1998

Im Zuständigkeitsbereich des früheren Bahnpolizeipostens Worms wurden in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt 654 Straftaten angezeigt. Davon sind 16 Körperverletzungen und 4 Raubstraftaten der Gewaltkriminalität zuzurechnen.

Der deliktische Schwerpunkt lag mit 278 Vorfällen im Bereich der Sachbeschädigungen. Das Straftatenaufkommen war im Jahr 1997 gegenüber dem Jahr 1996 rückläufig.

Im Rahmen der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes zum 1. Januar 1998 wurde die Schließung des Bahnpolizeipostens Worms zwischenzeitlich vollzogen. Die bisher im dortigen Bereich eingesetzten neun Polizeivollzugsbeamten wurden in den Personalbestand der Bundesgrenzschutz-Inspektion Mannheim integriert.

Von der Strecke Alzey — Mainz wurden die südlich Saulheim gelegene Teilstrecke der Bundesgrenzschutz-Inspektion Mannheim und die nördliche Teilstrecke der Bundesgrenzschutz-Inspektion Mainz zugeordnet.

5. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Wie hat sich der Umfang des Personals beim Bund
- bei den obersten Bundesbehörden
- im nachgeordneten Bereich

unter Außerachtlassung des Einzelplans 14 in den einzelnen Einzelplänen und insgesamt entwikkelt (Fortführung der Auflistung zu Frage 33 in Drucksache 12/5755)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 3. März 1998

Entwicklung des Stellenbestandes beim Bund 1995 bis 1998
(ohne Soldaten)

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen			
I. Oberste Bundesbehörden	(Soll)			
I. A. Bundesministerien	1995	1996	1997	1998
BK (04 01)	503	491	483	482
BPA (04 03)	708	687	674	661
AA (05 01)	1 910	1 996	1 996,5	1 989
BMI (06 01)	1 574,7	1 528,7	1 491,7	1 460,7
BMJ (07 01/07 12)	753	735	717	701
BMF (08 01)	2 136,5	2 076,5	2 033,5	2 073,5
BMWi (09 01)	1 734	1 698	1 677	1 717,5
BML (10 01)	979	960	941	920
BMA (11 01)	989,5	967,5	955,5	948,3

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen			
I. Oberste Bundesbehörden	(Soll)			
I. A. Bundes-ministerien	1995	1996	1997	1998
BMV (1201)	1 267	1 229	1 192	1 161
BMPT (1301)	427	391	375	—
BMVg (1401)	3 427	3 202	3 076	2 787
BMG/BMJFFG (1501)	529	523	497	495
BMU (1601)	789	780	757	739,8
BMFJ/BMFSF (1701)	464	457	443	432,5
BMZ (2301)	566	550	543	531,5
BMBau (2501)	561	535	516	507
BMFT/BMBF (3001)	1 144	1 095	1 061	1 020
Summe I. A.:	20 461,7	19 901,7	19 429,2	18 626,7
BMVg (1401)	– 3 427	– 3 202	– 3 076	– 2 787
Summe abzgl. BMVg	17 034,7	16 699,7	16 353,2	15 839,7

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen			
I. Oberste Bundesbehörden	(Soll)			
I. B. Sonst. oberste Bundesbehörden (einschl. oberste Gerichtshöfe)	1995	1996	1997	1998
BPrA (0103)	157	157	157	157
BL-Komm (0104)	26	26	26	26
BT (0201)	2 187	2 143	2 103,5	2 082,5
Wehrbeauftragter (0203)	57	57	57	56
BR (0301)	185	185	179	177,6

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen			
I. Oberste Bundesbehörden	(Soll)			
I. B. Sonst. oberste Bundesbehörden (einschl. oberste Gerichtshöfe)	1995	1996	1997	1998
BfD (06 07)	53	53	53	53
BAköV (06 11)	57	56	56	56
UKPV (06 19)	116	116	116	113
BGH (07 03)	368	366	369	356
GBA (07 04)	583	576	557	548
BVerwG (07 05)	254	254	251	248
BFH (07 06)	184	184	184	184
BFA (06 13)	44	44	44	42
BAG (11 05)	151	152	154	158
BSG (11 06)	195	195	196	197
BVerfG (19 01)	157	158	158	159
BRH (20 01)	662	652	643	690
Summe I. B.:	5 436	5 374	5 303,5	5 303
I. C. Oberste Bundesbehörden insgesamt:	25 897,7	25 275,7	24 732,7	23 929,7
BMVg (14 01)	– 3 427,0	– 3 202,0	– 3 076,0	– 2 787,0
Summe abzgl. BMVg	22 470,7	22 073,7	21 656,7	21 142,7

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen (Soll)			
II. Nachgeordneter Bereich	1995	1996	1997	1998
BK (04)				
AA (05)	5 300	5 104	4 995	4 893

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen (Soll)			
II. Nachgeordneter Bereich	1995	1996	1997	1998
BMI (06)	50 323,5	51 643	53 065	54 831
BMJ (07)	2 784	2 711	2 667	2 601
BMF (08)	51 071,5	50 600	49 470,5	48 814
BMWi (09)	5 004	4 906	4 814	7 407
BML (10)	4 052	3 988	3 873	3 764
BMA (11)	1 184	1 174	1 180	1 172,5
BMV (12)	26 899,5	26 269	25 585,5	25 016
BMPT (13)	2 896	2 830	2 675	—
BMVg (14)	156 025	143 959	138 666	134 422
BMG/BMJFG (15)	2 362	2 357	2 308	2 352
BMU (16)	1 819	1 820	1 808	1 849
BMFJ/BMFSFJ (17)	1 033	1 044	1 059	1 065
BRH (17)	—	—	—	900
BMZ (23)	32	31	30	25
BMBau (25)	701	674	663	645
BMFT/BMBWFT (30)	223	220	217	213
Bundesschuld (32)	452	478	474	474
Zivile Verteidigung (36)	1 459,5	—	—	—
Summe II:	313 621	299 808	293 650	280 443,5
BMVg (14)	156 025	143 959	138 666	134 422
Summe abzgl. BMVg	157 596	155 849	154 984	146 021,5

Behörde (Kap.)	Planstellen/Stellen (Soll)			
Zusammenstellung[1])	1995	1996	1997	1998
Ministerien	20 462	19 902	19 429,2	18 628,7
Sonstige oberste Bundesbehörden	5 436	5 374	5 303,5	5 303
Oberste Bundesbehörden insgesamt	25 897,7	25 275,7	24 732,7	23 829,7
Nachgeordneter Bereich	313 621	299 808	293 650	280 444
Bundesverwaltung gesamt	339 518,7	325 083,7	318 282,7	314 373,2

[1]) Alle Ressorts (einschl. BMVg)

6. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD)

In welchen Punkten weicht die in den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 1998 enthaltene Personalübersicht bei den obersten Bundesbehörden von der Aufstellung des Stellenbestandes in den Bundesministerien ab, die der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, anläßlich der Pressekonferenz am 11. Februar 1998 vorgelegt hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 3. März 1998

Die Aufstellung des Stellenbestandes in den Bundesministerien, die der Bundesminister des Innern anläßlich der Pressekonferenz am 11. Februar 1998 vorgelegt hat, weicht insofern von der Darstellung im Bundeshaushaltsplan 1998 unter Teil V Personalübersicht a) Oberste Bundesbehörde ab, als in dieser Personalübersicht nicht unterschieden wird zwischen Bundesministerien und sonstigen obersten Bundesbehörden.

7. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)

In welchen Bundesbehörden mit Sitz bzw. Außenstelle oder nachgeordneten Einrichtungen außerhalb von Bonn wurde in diesem Jahr Dienstbefreiung zur Weiberfastnacht und/oder am Rosenmontag gewährt?

8. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)

Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin die „Bonner Regelungen zur Karnevalszeit" auch in Berlin einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 26. Februar 1998

Dienstbefreiung an Weiberfastnacht wird nicht erteilt. Für die Bediensteten der Bundesbehörden gibt es keine allgemein geltende Regelung der Bundesregierung, nach der am Rosenmontag Dienstbefreiung gewährt wird. Die Regelung der Dienstzeit am Rosenmontag sowie die Modalitäten für den Bereitschaftsdienst wird von den Bundesministerien individuell aufgrund eigener Organisationshoheit festgelegt. Den Bediensteten der den Bundesministerien nachgeordneten Dienststellen wird in jedem Jahr üblicherweise ebenfalls Dienstbefreiung am Rosenmontag gewährt, soweit dies regionalen Gepflogenheiten entspricht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

9. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in der Tatsache, daß sie einerseits von Rußland die Rückgabe der sog. Beutekunst verlangt, andererseits aber selbst nicht bereit ist, den in den Jahren 1945 bis 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone Enteigneten ihr rechtmäßiges Vermögen bedingungslos zurückzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Nein. Der Anspruch der Bundesregierung auf die Rückgabe der kriegsbedingt verlagerten Kulturgüter („Beutekunst") ist ein völkerrechtlicher und vertraglicher Anspruch. Er findet seine Rechtsgrundlage in der Haager Landkriegsordnung, dem deutsch-sowjetischen Freundschaftsvertrag sowie dem deutsch-russischen Kulturabkommen und richtet sich gegen die Russische Föderation als ein Völkerrechtssubjekt.

Dagegen richten sich Fragen im Zusammenhang mit enteigneten Vermögenswerten nach deutschem Recht. Beteiligt sind hierbei natürliche und juristische Personen nach innerstaatlichem Recht.

10. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welchem Umfang sind bis jetzt die in staatlichem Besitz befindlichen Flächen, die zwischen 1945 und 1949 enteignet wurden, an Personen veräußert worden, die nicht nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) „berechtigte Erwerber" sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Für die zwischen 1945 und 1949 enteigneten und noch in staatlichem Besitz befindlichen Flächen bestehen Kaufberechtigungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) nur hinsichtlich

land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die der Treuhandanstalt nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz zugewiesen worden sind. Hieran anknüpfend unterscheidet die Flächenerwerbsverordnung zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten.

Eine Differenzierung nach berechtigten und nichtberechtigten Erwerbern ergibt sich damit nur bei der Durchführung des EALG. Käufer von Flächen außerhalb dieser Regelungen und andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke unterliegen dieser Unterscheidung nicht.

Bei der Durchführung des EALG sind bisher 5 222 ha landwirtschaftliche und 18 012 ha forstwirtschaftliche Flächen, die überwiegend zwischen 1945 und 1949 enteignet worden sind, an in diesem Sinne nichtberechtigte Erwerber veräußert worden.

11. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtsstellung der in den Jahren 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone Enteigneten im Hinblick auf deren konfisziertes Vermögen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Eine Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage ist gemäß Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 ausgeschlossen. Frühere Eigentümer nicht rückgebbarer Vermögenswerte können Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz geltend machen. Zusätzlich können sie im Rahmen des begünstigten Flächenerwerbs nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung ehemalige Flächen begünstigt zurückerwerben.

12. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Opfer der politischen Verfolgung und Willkürjustiz von 1945 bis 1949 die noch vorhandenen und in Staatshand befindlichen Vermögenswerte zurückerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Opfer von rechtsstaatswidriger Willkürjustiz werden, soweit es um Urteile deutscher Gerichte geht, auf Antrag nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert. Vermögenseinziehungen, die zugleich mit dem Strafurteil ausgesprochen worden waren und durch die Rehabilitierung jetzt aufgehoben worden sind, werden nach Maßgabe von § 1 Abs. 7 VermG wiedergutgemacht. Wegen der Bedeutung von Rehabilitierungsbescheinigungen der zuständigen russischen Behörden verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 26. März 1997 (Drucksache 13/7342; Antwort zu Frage Nr. 7). Sonstige besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Eingriffe werden allerdings nur durch Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz wiedergutgemacht.

Die Durchführung dieser Regelungen obliegt den örtlichen zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichten der Länder. Die Bundesregierung unterstützt diese im Rahmen der vom Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung.

13. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Hält die Bundesregierung an ihrer in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961 wiedergegebenen Auffassung fest, daß das in der Bundesrepublik Deutschland noch geltende frühere Besatzungsrecht als Fremdkörper anzusehen sei, dessen Bereinigung weiter vorangetrieben werden sollte, und ist zwischenzeitlich die Frage abschließend geprüft worden, ob eine Sammlung und Bereinigung des noch weiter geltenden ehemaligen Besatzungsrechts erfolgen soll (vgl. Antwort vom 31. April 1996 auf Frage 21 in Drucksache 3/133)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Die Bundesregierung teilt die angeführte Auffassung, daß die von den ehemaligen Besatzungsmächten erlassenen Rechtsvorschriften wegen ihrer Systematik zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten führten. Von den Bestimmungen besatzungsrechtlichen Ursprungs sind jedoch als Bundesrecht im wesentlichen nur noch das Ehegesetz und die Höfeordnung von praktischer Bedeutung. Das Ehegesetz wird am 1. Juli 1998 durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts aufgehoben werden. In der Zeit seit Ihrer Schriftlichen Frage vom 8. März 1996 sind keine Fragen nach dem Schicksal besatzungsrechtlicher Vorschriften an die Bundesregierung gerichtet worden. Damit hat sich bestätigt, daß die Bestandsaufnahme jedenfalls für den Bereich der Bundesgesetzgebung keine vorrangige Aufgabe darstellt.

14. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung das bisher nicht aufgehobene Besatzungsrecht mit Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung vereinbar gewesen, und kann, soweit dieses nicht der Fall war, das Besatzungsrecht nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick darauf noch Geltung beanspruchen, daß nach Artikel 43 die Gesetzgebungsgewalt der Besatzungsmächte auf die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens im Besatzungsgebiet beschränkt war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

Die Rechtsetzung durch die ehemaligen Besatzungsmächte ging über den Rahmen von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung hinaus. Angesichts des Zusammenbruchs der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland haben sich die Besatzungsmächte nicht auf Vorkehrungen beschränkt, um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen. Dementsprechend sind diese Vorschriften auch nicht

mit dem Ende des Besatzungsregimes erloschen. Vielmehr ist bei der Ablösung der besonderen Rechte und Verantwortlichkeiten vereinbart worden, daß die Organe der Bundesrepublik Deutschland und der Länder gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten befugt sind, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern (Artikel 1 Abs. 1 des ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen von 1952/1954 – BGBl. 1955 II S. 405), geändert durch die Vereinbarung vom 27./28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1386).

15. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Welche gesetzlichen Regelungen und Restriktionen sind der Bundesregierung bekannt, denen das Paintballspiel im europäischen Ausland unterliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 26. Februar 1998

Der Bundesregierung sind weder Regelungen noch Restriktionen bekannt, denen das Paintballspiel im europäischen Ausland unterliegt.

16. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung nicht auch die Gefahr, daß das im Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/8940 festgelegte subjektive Tatbestandsmerkmal eines „menschenverachtenden Spiels" nicht auch auf eine Vielzahl anderer Spiel- und Kampfsportarten zutrifft und diese, auch wenn sie von wenigen ausgeübt werden, unnötig als ordnungswidrig eingestuft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 26. Februar 1998

Zu dem Tatbestandsmerkmal „menschenverachtend" hat sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (vgl. Drucksache 13/8940) bereits geäußert. Hierauf wird Bezug genommen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bisher noch nicht stattgefunden hat.

17. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur noch bis zum 15. März 1990 in einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) Beschäftigte die Zuteilungsvoraussetzungen nach Artikel 233 § 12 Abs. 3 des EGBGB hinsichtlich ehemaliger Bodenreformflächen erfüllen und daher mit der neuen Rechtsprechung von der bisherigen Praxis abgewichen wird, und ergibt sich für die Bundesregierung wegen der Schlechterstellung der Beschäftigten in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft für eine gesetzliche Änderung Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. Februar 1998

In seinem Urteil vom 18. Juli 1997 (V ZR 121/96) hat der Bundesgerichtshof die Zuteilungsfähigkeit des Erben von Bodenreformland nach Artikel 233 § 12 Abs. 3 EGBGB für sog. Schläge grundsätzlich von dem Bestehen bzw. der Beantragung einer Mitgliedschaft in einer LPG zum Stichtag 15. März 1990 abhängig gemacht.

Die Abwicklungsregelung des Artikels 233 § 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 EGBGB sollte nach den Intentionen des Gesetzgebers die Besitzwechselvorschriften, die bis zum 15. März 1990 gegolten haben (vgl. dazu insbesondere § 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975 – GBl. I S. 629 – i. d. F. der Verordnung vom 7. Januar 1988 – GBl. I S. 25), nachzeichnen und damit sicherstellen, daß nur solche Erben von Bodenreformland, die am 15. März 1990 in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig waren, landwirtschaftlich genutzte Flächen behalten können. Soweit von dem Urteil des Bundesgerichtshofs u. a. auch Berechtigte betroffen wären, die außerhalb einer LPG einer solchen Tätigkeit nachgingen, würde dies dem Grundgedanken des Gesetzgebers nicht gerecht.

Eine solche Fallkonstellation war jedoch nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Juli 1997, denn der Betreffende war in einer Einrichtung tätig, die auch nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR zuzuordnen ist. Schon aus diesem Grund stellt sich die Frage einer Reaktion des Gesetzgebers derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welcher Nutzung wurden die von der DDR den bei ihr akkreditierten Botschaften zur Verfügung gestellten Grundstücke und Liegenschaften in Berlin nach dem 3. Oktober 1990 zugeführt, und wer sind die heutigen Eigentümer bzw. Mieter (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

Die angesprochenen Liegenschaften sind in der nachfolgenden Aufstellung erfaßt. Daraus sind auch Eigentums- und Nutzungsverhältnisse ersichtlich.

Liste der von der früheren DDR den bei ihr akkreditierten Botschaften überlassenen Grundstücke und Gebäude bzw. Gebäudeteile

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
10117	Berlin-Mitte	Albrechtstraße 26	Jugoslawien	Bund	leer	Verkauf als Botschaft
13158	Pankow	Angerweg 4	Ekuador	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13189	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 13	Volksdemokratische Republik Äthiopien	Bund	Eigennutzung durch Bundesvermögensamt II	Hausverwaltung
13189	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 15	Republik Afghanistan	Grundstück Bund, Nutzungsrecht[1]) Republik Afghanistan	Republik Afghanistan	Residenz
13189	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 19	Volksdemokratische Republik Äthiopien	Bund	Zirndorf & Abels GmbH	gewerblich
13189	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 3	Bundesrepublik Nigeria	Bund	Bundesrepublik Nigeria	Residenz
10117	Mitte	Behrenstraße 61	UdSSR	Grundstück Bund, Nutzungsrecht UdSSR	Rußland	Wohnungen
10117	Mitte	Behrenstraße 7	UdSSR	Grundstück Bund, Nutzungsrecht UdSSR	Rußland	Wohnungen Schwimmhalle
10117	Mitte	Behrenstraße 7 – 8	UdSSR	Grundstück Bund, Nutzungsrecht UdSSR	Rußland	Wohnungen
13156	Pankow	Benjamin-Vogelsdorf-Straße, ehem. Straße 11 Nr. 2	Staat Kambodscha	Grundstück Bund, Nutzungsrecht Staat Kambodscha	Staat Kambodscha	Botschaft
13156	Pankow	Berliner Straße 120	Republik Kuba	restituiert an Alteigentümer		
13156	Pankow	Beuthstraße 6 – 8	Volksrepublik Bulgarien	Grundstücke Bund, Nutzungsrecht Bulgarien	Republik Bulgarien	Residenz
10318	Lichtenberg	Dönhoffstraße 38, 39	Algerien bis 1990 Mongolei ab 1990 bis 1991	Bund	Bundesarchiv	Archiv
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Angola	Bund	Bundesvermögensamt II	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Argentinien	Bund	GK[2]) Argentinien	Bürogebäude

[1]) Nutzungsrecht bedeutet jeweils: Staat hat Nutzungsrecht am Grundstück und Eigentum am Gebäude.

[2]) GK = Generalkonsulat

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Ekuador	Bund	GK Ekuador	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Indien	Bund	Zentralverband Dt. Baugewerbe	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Kolumbien	Bund	leer	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Libanon	Bund	Bundesvermögensamt II	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Sudan	Bund	Bundesbaudirektion	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 89	Syrien	Bund	Bundesbaudirektion	Bürogebäude
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Bangladesch	Bund	leer	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Guinea-Bissau	Bund	leer	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Kongo	Bund	Kongo	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Mosambique	Bund	leer	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Somalia	Bund	leer	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Spanien	Bund	GK Spanien	Bürogebäude Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Dorotheenstraße 97	Uruguay	Bund	GK Uruguay	Bürogebäude Dt. Bundestag
13156	Pankow	Eichenstraße 55	Volksrepublik Kongo	Bund	leer	Verkauf
13156	Pankow	Eichenstraße 62	Simbabwe	Bund	Kammler	Wohnzwecke
13156	Pankow	Eichenstraße 68	Laos	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Esplanade 11	Föderative Republik Brasilien	Bund	Föderative Republik Brasilien	Botschaft
13187	Pankow	Esplanade 13	Königreich Belgien	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Prenzlauer Berg	Esplanade 15	Republik Österreich	Bund	Klinik Dr. Frenzel	gewerblich
13187	Prenzlauer Berg	Esplanade 17	Volksdemokratische Republik Laos	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Esplanade 19	Republik Indien	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
13187	Prenzlauer Berg	Esplanade 21	Schweizerische Eidgenossenschaft	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Esplanade 23	Demokratische Volksrepublik Algerien	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Esplanade 25	Republik Irak	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Esplanade 7	Republik Indonesien	Bund	Republik Indonesien	Botschaft
13187	Prenzlauer Berg	Esplanade 8	Republik Libanon	Bund	Repulik Libanon	Botschaft
13187	Pankow	Esplanade 9	Republik Indonesien	Bund	Republik Indonesien	Botschaft
13187	Pankow	Florastraße 94	Sozialistische Volksrepublik Albanien	Bund	leer	Verkauf
13156	Pankow	Friedrich-Engels-Straße 87	Republik Venezuela	Bund	leer	Verkauf
10117	Berlin-Mitte	Friedrichstraße 153a	Ägypten	DIV Grundbesitzanlage Nr. 24 &Co. KG		
13156	Pankow	Friesenstraße 88	Islamische Republik Pakistan	Bund	leer	Verkauf
10117	Berlin-Mitte	Glinkastraße 5, 7	Nord-Korea	Grundstück, Bund, Nutzungsrecht, Nord-Korea	Nord-Korea	Bürogebäude
10439	Prenzlauer Berg	Gotlandstraße 12	Republik Zaire	Bund	Botschaft der Mongolei	Botschaft
10439	Prenzlauer Berg	Gotlandstraße 14	Königreich der Niederlande	Bund	leer	Verkauf
10439	Pankow	Gotlandstraße 16	Königreich Dänemark	Bund	leer	Verkauf
13158	Pankow	Heegemühler Weg 45	Republik Guinea-Bissau	Bund	Republik Guniea-Bissau	Botschaft und Residenz
13156	Pankow	Heinrich-Mann-Platz 15 – 19	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Bund	leer	Vermietung
13156	Pankow	Heinrich-Mann-Straße 32	Republik Guinea	Bund	leer	Vermietung
13156	Pankow	Heinrich-Mann-Straße 9	Volksrepublik China	Bund	Volksrepublik China	Botschaft und Residenz

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
13156	Pankow	Heinrich-Mann-Straße 22	Republik Mali	Bund	Schmilas-Herzberg, Lang, Nibbe	Wohngebäude
13156	Pankow	Homeyerstraße 28	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Grundstück Bund, Nutzungsrecht Tschechische Republik	Tschechische Republik	Residenz
13156	Pankow	Homeyerstraße 40	Vereinigte Mexikanische Staaten	Bund	leer	Verkauf
10439	Prenzlauer Berg	Ibsenstraße 12	Republik Argentinien	Bund	leer	Verkauf
10439	Prenzlauer Berg	Ibsenstraße 13	Königreich Spanien	Bund	Scheid & Bachmann GmbH	gewerblich
10439	Pankow	Ibsenstraße 14	Föderative Republik Brasilien	Bund	Föderative Republik Brasilien	Botschaft
10318	Lichtenberg	Königswinterstraße 28	Vietnam	offen	Botschaft Vietnam	Außenstelle Botschaft
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 111	Republik Mali	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 112	China	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 116	Königreich Marokko	Bund	Königreich Marokko	Botschaft (bis 2. März 1998) künftig Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 124	Islamische Republik Iran	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 23	Volksrepublik Bangladesch	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 24	Republik Kuba	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 110	Nicaragua	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 113	Philippinen	Bund	Pohlmann	Wohnzwecke
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 41/43	Bund (Ständige Vertretung)	Bund	Germann, Gaebel, Tollkemit	Wohnzwecke
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 42/44	Schweizerische Eidgenossenschaft	Bund	Möhring, Kowalski, Melzer	Wohnzwecke

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
13156	Pankow	Kuckhoffstraße 87	Sudan	Bund	Vogt	Wohnzwecke
10318	Lichtenberg	Lehndorffstraße 11 – 15	Japan	Bund	leer	restitutionsbelastet
10117	Berlin-Mitte	Leipziger Straße 20	Bulgarien	Grundstück Bund, Nutzungsrecht Bulgarien	Bulgarien	Botschaft
13156	Pankow	Leonhard-Frank-Straße 37	Vereinigte Mexikanische Staaten	Bund	leer	Verkauf
13156	Pankow	Majakowskiring 33	Königreich Belgien	Königreich Belgien		Botschaft/ Residenz
13156	Pankow	Majakowskiring 47	Volksrepublik Polen	Grundstück Bund, Nutzungsrecht Republik Polen		Residenz
13055	Pankow	Mittelstraße 6 – 8	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	Bund	leer	Verkauf
13187	Pankow	Mühlenstraße 81	VDR Jemen	Bund	Hartung	Wohnzwecke
10117	Berlin-Mitte	Neustädtische Kirchstraße 4/5	USA	Bund	Außenstelle der Botschaft der USA	Botschaft
13187	Pankow	Parkstraße 23	Sozialistische Republik Rumänien	Bund	officium Gesellschaft zur Betreuung öffentlicher Bauten mbH (außervertragliche Duldung)	gewerblich
13156	Pankow	Pfeilstraße 23	Rumänien	Bund	Schulenburg	Wohnzwecke
13156	Pankow	Platanenstraße 24	Königreich Marokko	Bund	Königreich Marokko	Residenz
13156	Pankow	Platanenstraße 98 a	Bundesrepublik Nigeria	Bund	Bundesrepublik Nigeria	Botschaft
12435	Treptow	Puschkinallee 49	Nicaragua	verkauft an Privat		
19318	Lichtenberg	Rheinsteinstraße 84 – 86	Mongolei	Nr. 84 Bund Nr. 86 Bund	leer leer	Nr. 84 restitutionsbelastet Nr. 85 Wohnungsfürsorge, Baumaßnahme läuft
10138	Lichtenberg	Rheinsteinstraße 81	Mongolei	restituiert an Alteigentümer		
10117	Berlin-Mitte	Schadowstraße 6	Finnland	Bund	ZDF	Büro

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
10117	Berlin-Mitte	Schadowstraße 6	Peru	Bund	GK Peru	Büro
10117	Berlin-Mitte	Schadowstraße 6	Republik Türkei	Bund	GK Türkei	Büro
13187	Pankow	Schönholzer Weg 17	Republik Guinea	Bund	OAS GmbH	gewerblich
13187	Pankow	Schönholzer Weg 18	Staat Palästina	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Schönholzer Weg 19	Staat Palästina	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13187	Pankow	Schönholzer Weg 22	Republik Kolumbien	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 16	Republik Türkei	Bund	leer	Verkauf
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 17	Tunesische Republik	Bund	Tunesische Republik	Residenz
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 19	Portugiesische Republik	Bund	Republik Ghana	Botschaft
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 20	Jeminitische Arabische Republik	Bund	Optima GmbH	gewerblich
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 23	Islamische Republik Iran	Bund	leer	Verkauf
10439	Prenzlauer Berg	Stavangerstraße 21	Griechische Republik	Bund	Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle	gewerblich
10318	Lichtenberg	Stühlinger Straße 14 – 15	Finnland	Nr. 14 Privateigentum Nr. 15 Bund	Nr. 15 leer	Nr. 15 Verkauf
10318	Lichtenberg	Treskowallee 125	Vietnam	Bund	leer	Verkauf
10318	Lichtenberg	Treskowallee 26	Libyen	restituiert an Alteigentümer		
13156	Pankow	Tschaikowskistraße 45	Französische Republik	Bund	AIF	gewerblich
13156	Pankow	Tschaikowskistraße 47	Königreich Schweden	Bund	leer	Verkauf
13156	Pankow	Tschaikowskistraße 49	Italienische Republik	Bund	AIF	gewerblich
13156	Pankow	Tschaikowskistraße 51	Republik Irak	Grundstück Bund, Nutzungsrecht Republik Irak	Republik Irak	Botschaft
13156	Pankow	Uhlandstraße 6	Uruguay	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 32/34	Großbritannien	Bund	Außenstelle der Botschaft	Büro
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 40	Frankreich	restituiert an Alteigentümer		
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 40	Italien	restituiert an Alteigentümer		
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 41	Dänemark	Land Berlin	Dänemark	
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 72/74	Polen	Grundstück: Bund, Nutzungsrecht Polen	Außenstelle der Botschaft	Botschaft
10117	Berlin-Mitte	Unter den Linden 76	Ungarn	Ungarn		Botschaft
13156	Pankow	Waldstraße 10	Republik Ghana	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Waldstraße 11	Republik Ghana	Bund	leer	Wohnbaufläche für Bundesbedienstete
13156	Pankow	Waldstraße 15	Jeminitische Arabische Republik	Bund	Arabische Republik Ägypten	Botschaft
13156	Pankow	Waldstraße 16	Arabische Republik Ägypten	Bund	Arabische Republik Ägypten	Residenz
13156	Pankow	Waldstraße 34 a	Demokratische Republik Somalia	Bund	leer	Verkauf
13156	Pankow	Waldstraße 70	Volksrepublik Angola	Bund	Volksrepublik Angola	Residenz
13156	Pankow	Waldstraße 71	VDR Jemen	Bund	Knapp	Wohnzwecke
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 44	CSSR	Grundstück Bund, Nutzungsrecht CSSR	Tschechische Republik	Botschaft
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 64	Japan	Bund	Bauleitung der Bundesbaugesellschaft	Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 64	Niederlande	Bund	Bauleitung der Bundesbaugesellschaft	Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 64	Norwegen	Bund	Bauleitung der Bundesbaugesellschaft	Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 64	Österreich	Bund	Generalkonsulat Österreich	Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 64	Venezuela	Bund	Generalkonsulat Venezuela	Interessengebiet Dt. Bundestag

PLZ	Bezirk	Straße, Haus-Nr.	ehem. Botschaft	heutiger Eigentümer	heutiger Nutzer	tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Afghanistan	Bund	Generalkonsulat Afghanistan	Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Griechenland	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Pakistan	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Philippinen	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Schweden	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Simbabwe	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
10117	Berlin-Mitte	Wilhelmstraße 65	Zaire	Bund		Interessengebiet Dt. Bundestag
13156	Pankow	Wodanstraße 55 – 57	Königreich Norwegen	Bund	leer	Verkauf

19. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß in den Jahren 1989 bis 1991 für diese Liegenschaften geschlossene Mietverträge bis heute einen deutlich unter der üblichen Vergleichsmiete liegenden Mietzins begründen, der die Mieter zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland unverhältnismäßig begünstigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

In der Zeit von 1989 bis zum 3. Oktober 1990 war für die Vermietung von Liegenschaften an ausländische Staaten das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen zuständig, das den Weisungen des Ministerrats der DDR unterlag. Die dort vorgefundenen Unterlagen lassen den Schluß zu, daß als Entgelt der angemessene Mietzins vereinbart wurde. Fälle einer Begünstigung von Mietern zum Nachteil des Bundes sind nicht bekannt.

20. Abgeordneter **Franz Romer** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, die Kraftfahrzeugsteuer für selbstfahrende Arbeitsmaschinen abzuschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

Die Bundesregierung kann ohne die Zustimmung des Bundesrates die seit dem 25. April 1997 weggefallene Steuerbefreiung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht durch eigene Maßnahmen wieder einführen. Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni 1997 das Steuerreformgesetz 1998

beschlossen und hierin bereits die rückwirkende Wiederherstellung der bis zum 24. April 1997 geltenden Fassung des § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) vorgesehen. Dadurch würden auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen wieder begünstigt. Das Steuerreformgesetz ist jedoch nicht zustande gekommen, weil der Bundesrat ihm nicht zugestimmt hat und im Vermittlungsverfahren keine Einigung möglich war. Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit seinem am 6. Februar 1998 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes [BR-Drucksache 878/97 (Beschluß)] erneut deutlich gemacht, daß er der Rückänderung des § 3 Nr. 1 KraftStG nicht zustimmt.

21. Abgeordneter **Franz Romer** (CDU/CSU)

Ist zu erwarten, daß diese Kraftfahrzeugsteuer für langsamlaufende Arbeitsmaschinen (unter 20 km/h) abgeschafft wird, und wenn nein, sollen nach Auffassung der Bundesregierung Arbeitsmaschinen mit unterschiedlichen Kilometerleistungen auch unterschiedlich besteuert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen seit dem 25. April 1997 nur solche zulassungsfreien Fahrzeuge, die beim Verkehr auf öffentlichen Straßen sowohl ein amtliches Kennzeichen als auch eine Betriebserlaubnis benötigen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h benötigen kein amtliches Kennzeichen und sind deshalb weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

22. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung der Grundsatz der Halbteilung auf die steuerliche Gesamtbelastung oder auf die Steuersätze bei den Ertragsteuern bzw. nur bei der Vermögensteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. März 1998

Die Aussage in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer [BVerfGE 93, 121 (138)] hinsichtlich einer verfassungsrechtlichen Obergrenze für die Besteuerung bezieht sich auf die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrags. Sie ist in dem Teil der Entscheidungsgründe enthalten, auf dem die Entscheidung zur Vermögensteuer nicht beruht.

23. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung eine Verpflichtung für Fondsgesellschaften, zur Erhöhung der Transparenz für Sparer im jährlichen Rechenschaftsbericht für jeden Investmentfonds eine Risikoanalyse (z. B. Wertschwankungen der monatlichen Zuwächse, vgl. Finanztest 6/97, S. 17) vorzunehmen, wobei bei neu eingeführten Investmentfonds diese Angaben durch modellhafte Projektion des geplanten Anlageverhaltens auf die Vergangenheit ersetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

Die Bundesregierung hält es derzeit nicht für ratsam, dem methodischen Beispiel der Zeitschrift Finanztest folgend, für die einzelnen Fonds gesetzlich eine Risikoanalyse im Rechenschaftsbericht vorzuschreiben.

Das von der Zeitschrift Finanztest herangezogene Verfahren vermittelt zwar einen Eindruck von der Volatilität des Fondspreises; es gibt allerdings nur wenig Informationen über den tatsächlichen Risikogehalt des Portfolios. Das angewandte einfache statistische Instrumentarium der Standardabweichung gibt lediglich Aufschluß über die Wertschwankungen des Portfolios in den untersuchten Zeiträumen; es bezieht sich damit nur auf die Vergangenheit.

Standardabweichungen basieren auf der vereinfachenden These, daß große Wertschwankungen ein großes Portfoliorisiko bergen und können daher kaum Hinweise auf den tatsächlichen Risikogehalt geben.

Aussagekräftige und differenzierte Risikoanalysen und Risikoprognosen erfordern dagegen ein umfangreicheres statistisches Instrumentarium, das bei Geschäftsbanken im Rahmen der KWG-Anforderungen mit den Risikomeßmodellen eingesetzt wird. Diese komplexen Techniken, die über Wahrscheinlichkeitsaussagen sogar einen zeitlich begrenzten Blick in die Zukunft ermöglichen, wären dahin gehend noch zu untersuchen, inwieweit sie für die Risikobewertung und Risikobegrenzung bei Investmentfonds einsetzbar sind.

Im übrigen enthält bereits das geltende Recht Transparenzvorschriften. So muß beispielsweise die Kapitalanlagegesellschaft im Verkaufsprospekt Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds darstellen. Fonds mit besonderen Risiken wie Emerging-Market-Fonds werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nur genehmigt, wenn sie im Verkaufsprospekt einen speziellen Hinweis auf das besondere Risiko des Portfolios enthalten.

Darüber hinaus werden in verschiedenen Medien Fondsvergleiche unter unterschiedlichen Aspekten veröffentlicht, die ebenfalls ihren Beitrag dazu leisten, daß Anleger sich auf einem allgemeinverständlichen Niveau über Fonds informieren können und über Orientierungshilfen bei der Fondsauswahl verfügen.

Angesichts dieser Umstände hält es die Bundesregierung gegenwärtig für nicht erforderlich, weitergehende Transparenzregelungen gesetzlich zu verankern, zumal hiermit ein erheblicher Regelungsaufwand verbunden wäre.

24. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Welche Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere auf junge Unternehmen werden sich nach Auffassung der Bundesregierung dadurch ergeben, daß für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Dritten Finanzmarktförderungsgesetz verbesserte Bedingungen für die Beteiligung an Kapitalgesellschaften durch die Herabsetzung der notwendigen Vorbesitzzeit für die Steuerfreiheit der Veräußerungserlöse von sechs Jahren auf ein Jahr geschaffen werden sollen, während andererseits die steuerlichen Bedingungen für die Beteiligung an Personengesellschaften (keine Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne) unverändert bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Februar 1998

Mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erheblich verbessert. Die gesetzliche Pflicht zum Börsengang der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wird abgeschafft, neben der AG werden auch die GmbH, KG und KGaA als weitere Rechtsformen für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zugelassen, und die Anlage- und Refinanzierungsvorschriften werden erheblich dereguliert. Die Gewerbesteuerbefreiung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird beibehalten. Hiervon profitieren kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere junge Unternehmen, an denen sich Unternehmensbeteiligungsgesellschaften beteiligen, unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt.

Darüber hinaus wird durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz die bestehende Regelung des § 6b EStG bezüglich der steuerbegünstigten Veräußerung von Beteiligungen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an Kapitalgesellschaften dahin gehend verbessert, daß die Vorbesitzzeit insoweit von sechs Jahren auf ein Jahr verkürzt wird. Die aus der Verkürzung der Vorbesitzzeit resultierende relative Begünstigung der Beteiligung an Kapitalgesellschaften dürfte im Ergebnis geringfügig sein, weil auch in Zukunft ein Großteil der Beteiligungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen über einen Zeitraum von sechs Jahren und länger gehalten wird. Die Verkürzung der Vorbesitzzeit erleichtert eine frühere Veräußerung im Einzelfall.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Gewinnen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen an Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits ergibt sich zwangsläufig aus der Systematik des EStG. Einen Grundsatz der Rechtsformneutralität der Besteuerung gibt es nicht. Jede Rechtsform wird nach den hierfür geltenden Grundsätzen besteuert. Wollte man auch die Veräußerung von Beteiligungen an Personengesellschaften durch eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft steuerlich begünstigen, müßte man im Ergebnis die Systematik der Besteuerung von Personengesellschaften im Einkommensteuergesetz vollständig ändern und sie der Besteuerung der Kapitalgesellschaft gleichstellen. Der Grund hierfür ist, daß es das Wirtschaftsgut „Beteiligung an einer Personengesellschaft" steuerlich nicht gibt. Anders als bei einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft ist der Beteiligte anteilig an sämtlichen Wirtschaftsgütern der Personengesellschaften beteiligt. Eine Abschirmwirkung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (wie bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) findet bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht statt. Eine punktuelle Ausnahmeregelung für Zwecke des § 6b EStG scheidet ebenfalls aus.

25. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch waren die Einnahmen und die Steuereinnahmen (bereinigt) der Länder 1996 und gegebenenfalls 1997 absolut und pro Kopf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. März 1998

Die erbetenen Angaben sind in der nachstehenden Übersicht enthalten.

Bereinigte Einnahmen und Steuereinnahmen[1]) der Länder in den Jahren 1996 und 1997 (vorläufiges Ist) absolut und pro Kopf

Jahr	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg	Länder zusammen
Bereinigte Einnahmen in Mio. DM																	
1996	50 910	57 411	16 788	30 113	12 724	36 186	78 675	19 481	6 714	29 525	17 812	12 556	16 278	31 879	7 879	16 809	429 302
1997	50 841	57 226	17 216	29 309	12 859	35 919	78 002	19 206	6 631	29 237	18 060	12 770	16 415	37 386	7 966	16 745	433 030
Steuereinnahmen[1]) in Mio. DM																	
1996	35 921	42 342	11 594	20 987	8 605	27 891	63 572	14 440	5 717	21 075	12 947	9 987	11 618	22 802	6 340	11 786	327 623
1997	35 778	41 955	12 020	20 382	8 747	27 712	61 789	14 236	5 731	21 141	12 807	9 917	11 769	23 575	6 171	11 445	325 173
Bereinigte Einnahmen in DM je Einwohner																	
1996	4 922	4 778	6 595	5 005	6 989	4 642	4 393	4 891	6 199	6 479	6 521	4 598	6 520	9 194	11 609	9 838	5 243
1997	4 892	4 746	6 721	4 860	7 082	4 586	4 343	4 790	6 124	6 443	6 653	4 644	6 606	10 847	11 781	9 811	5 277
Steuereinnahmen[1]) in DM je Einwohner																	
1996	3 473	3 524	4 555	3 488	4 726	3 578	3 550	3 625	5 278	4 625	4 740	3 657	4 653	6 576	9 341	6 898	4 001
1997	3 443	3 480	4 692	3 379	4 817	3 538	3 440	3 550	5 293	4 659	4 718	3 607	4 736	6 840	9 126	6 706	3 963

[1]) Steuereinnahmen abzüglich Beiträge im Länderfinanzausgleich, zuzüglich Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

26. Abgeordnete **Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Durch welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung die für die internationale Konkurrenzfähigkeit unter Umständen problematische Situation, daß in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelte und im Bereich der Software-Entwicklung tätige Unternehmen kaum geeignetes Personal finden, während andererseits aufgrund rechtlicher Vorschriften den in großer Anzahl vorhandenen ausländischen Software-Entwicklern eine langfristige Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird, zu beheben?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 27. Februar 1998

In letzter Zeit gibt es von den im Bereich Software und informationstechnische Dienstleistungen tätigen Unternehmen Hinweise auf Engpässe bei der Personalgewinnung für Softwareentwicklung. Hauptursache ist die Expansion des Sektors „Informationswirtschaft" (Informationsdienstleistungen, Telekommunikation, Elektronische Bauelemente, Unterhaltungselektronik, Medien sowie zugehöriger Fachhandel und Destribution). Nach Feststellungen des Fachverbandes Informationstechnik im VDMA und ZVEI hat die Zahl der Erwerbstätigen in dieser Branche in den vergangenen zwei Jahren um rd. 100000 zugenommen. Entsprechende Fachleute finden zunehmend auch in anderen Bereichen der Wirtschaft eine Beschäftigung. Ein weiterer entscheidender Grund für den gestiegenen Personalbedarf liegt in der Umstellung der EDV auf den bevorstehenden Jahrtausendwechsel und den Euro. Dieser relativ kurzfristige Bedarf ist u. a. bezogen auf Erfahrungen mit heute nicht mehr gebräuchlichen Programmiersprachen wie COBOL. Die Industrie sucht deshalb Personal vor allem durch Reaktivierung von bereits aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Personen zu gewinnen.

Dem kurzfristigen Mangel an Fachkräften versuchen die Bundesanstalt für Arbeit und die Arbeitsämter durch Umschulungen zu begegnen.

Mittelfristig werden die im August 1997 vom Bundesminister für Wirtschaft in Kraft gesetzten Ausbildungsordnungen für neue Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnik zu einer Verbesserung des Arbeitskräfteangebots führen.

Dem längerfristigen Bedarf entsprechen die öffentlichen Universitäten und Hochschulen mit ihren Ausbildungsangeboten ergänzt durch private Initiativen, wie z. B. die Fernfach-Hochschule Darmstadt und weitere private Universitäten mit einschlägigen Studiengängen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung gegenwärtig keinen Anlaß, den geltenden Anwerbestopp für Arbeitnehmer aus sog. Drittländern aufzuheben.

27. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Anlässen wurden bisher geschäftsmäßige Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen zur Auskunft nach § 92 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verpflichtet, und wann hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation seine Befugnis nach § 92 TKG auf die Regulierungsbehörde übertragen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 27. Februar 1998

Geschäftsmäßige Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen wurden aufgrund von Anfragen des Bundesnachrichtendienstes zur Erfüllung der ihm gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben zu Auskünften nach § 92 TKG verpflichtet.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat die Befugnis zu Anfragen nach § 92 Abs. 1 TGK nicht auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übertragen.

28. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gründe waren für die Bundesregierung ausschlaggebend, für die Nutzung des CB-Funks zu Zwecken des CB-Packet-Radio ein ansonsten im CB-Funk nicht notwendiges kostenpflichtiges Rufzeichen einzuführen, und auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde dabei das Recht auf Vergabe eines Rufzeichens auch an den „Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e. V." übertragen (s. „Neue Freiheit, neues Chaos"; in: Die Zeit, Nr. 4, 15. Januar 1998, S. 62)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 27. Februar 1998

Die Aussage trifft zwar zu, daß bei der Teilnahme am CB-Funk die Verwendung eines Rufzeichens grundsätzlich nicht erforderlich ist, da der Funkverkehr im Sprechfunkverfahren abgewickelt wird.

Bei der Anwendung digitaler Techniken im Rahmen des CB-Packet-Radio jedoch ist die Verwendung eines Rufzeichens oder einer Kennung zwingend erforderlich. Dies ist in erster Linie durch das Betriebsverfahren Packet-Radio und die verwendeten Zusatzgeräte bei einer CB-Funkanlage bedingt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Geräte, die für den gleichen Zweck im Amateurfunkdienst eingesetzt werden.

Daneben waren zwei Gründe ausschlaggebend für die Zuteilungsregeln von Rufzeichen für den CB-Funk, wie sie in der BMPT-Amtsblattverfügung 288/97 vom 30. Dezember 1997 veröffentlicht sind:

- Zum einen sind mit dem digitalen Datenübertragungsverfahren im CB-Funk während einer dreijährigen Erprobungsphase in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e.V. (DAKfCBNF) sehr positive Erfahrungen gemacht worden.
- Zum anderen sind die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 verbindlich anzuwenden, wonach Rufzeichen für die Übertragung digitaler Daten im CB-Funk begrifflich Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 TKG sind und die Zuteilung entsprechend den

veröffentlichten Zuteilungsregeln nach § 43 des TKG durch die Regulierungsbehörde erfolgt. Dabei kann die Regulierungsbehörde Nummern direkt einzelnen Endnutzern oder blockweise einem Nutzer mit der Auflage zuteilen, diese diskriminierungsfrei weiterzugeben.

Die näheren Modalitäten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Regulierungsbehörde und dem DAKfCBNF festgelegt werden, auf die auch die o. g. Verfügung hinweist, die aber noch aussteht.

Die Regulierungsbehörde kann für die Zuteilung von Rufzeichen gegenwärtig noch keine Gebühr erheben, da es noch keine Gebührenverordnung gibt. Auch darauf verweist die o. g. Verfügung.

29. Abgeordnete **Dr. Elke Leonhard** (SPD)

Welche Auswirkungen hatten die Währungsturbulenzen in Südostasien auf die Hermes-Bürgschaften, insbesondere was die Höhe der Fälligkeiten sowie der drohenden Fälligkeiten, deren regionale Verteilung, die Konsequenzen, die die Bundesregierung aus dieser Entwicklung gezogen hat, und die Umstände, die die Bundesregierung hätte beachten müssen, um ein solches Risiko zu vermeiden, betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 2. März 1998

Zur Beantwortung Ihrer Frage überreiche ich Ihnen zunächst den Text der vom Haushaltsausschuß erbetenen Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Währungskrise in Asien und ihre Auswirkungen, insbesondere auf bundesgedeckte Exportfinanzierungen. Daraus gehen insbesondere die erfragte Höhe der Fälligkeiten sowie der drohenden Fälligkeiten und deren regionale Verteilung hervor.

Trotz der Vielzahl der gedeckten Geschäfte und der Schwere des Währungs- und Aktienmarkteinbruchs ist bislang kein Anstieg der Schadensfälle zu verzeichnen. Hierzu hat beigetragen, daß die Deckungen vorwiegend für kapitalmäßig gut strukturierte Unternehmen, sinnvolle Projekte mit hohem Exportpotential und höchstwertige Investitionsgüter gegeben wurden, die die Wirtschaftsstruktur verbessert haben und damit für eine Erholung in Asien wichtig sind. Ein gänzliches Vermeiden von Risiken ist dabei nicht möglich und wäre auch mit dem Förderzweck nicht vereinbar, schließlich dienen die bundesgedeckten Exportfinanzierungen vielfältig gerade als Türöffner zu wichtigen Märkten und ermöglichen dadurch erst das zusätzliche Geschäft auf ungedeckter Basis (z. B. Handelswaren und Betriebsmittelausstattungen der lokalen Partner).

Die Bundesregierung hat vor kurzem beschlossen, die geltenden Beschlußlagen für Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen und Thailand als den Hauptbetroffenen der Krise nicht zu verschlechtern und weiterhin Hermes-Deckungen bei genauer Prüfung der Risiken bereitzustellen. Entscheidend ist jetzt, daß das Vertrauen in die eingeleiteten Stabilisierungs- und Stützungsmaßnahmen des IWF, der Staaten und der Banken nicht erschüttert wird. Die G7-Finanzminister haben am vergangenen Wochenende in London in ebendiesem Sinne ihre gemeinsame Linie zur Überwindung der asiatischen Finanz- und Währungskrise bekräftigt.

Gleichzeitig verständigten sich die G7-Exportkreditversicherer sowie zwölf weitere Exportkreditversicherer gemeinsam darauf, für Indonesien, Korea und Thailand weiterhin Deckungen insbesondere im kurzfristigen, aber auch im mittel- und langfristigen Bereich zu gewähren. Dies soll die Versorgung dieser drei Länder insbesondere mit Rohstoffen, Vormaterialien und Ausrüstungsgütern sicherstellen und damit zur Überwindung der Krise beitragen.

Um speziell im Indonesien und Thailand den mittelständischen Unternehmen den schwieriger gewordenen Weg zu Investitionsgütern, Vormaterialien und Ersatzteilen sowie dringend anstehende Infrastrukturmaßnahmen zu erleichtern, sind zusätzlich KfW-Kreditrahmen unter Bundesdeckungen in Höhe von 250 bzw. 100 Mio. DM sowie nicht an deutsche Exporte gebundene Investitionskreditlinien in Höhe von 50 Mio. DM eingerichtet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 30. Juli 1997 Nr. 97/534 EG, wonach ab 1. Januar 1998 die Verwendung von sogenanntem spezifizierten Risikomaterial (SRM) zu jeglichem Zweck verboten und u. a. durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen ist, den Land- und Stadtkreisen erhebliche Kosten entstehen werden, und wenn ja, in welcher Weise ist die Bundesregierung bereit, die Land- und Stadtkreise finanziell bei der Beseitigung zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 4. März 1998

Das Inkrafttreten der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien wurde durch die Entscheidung 97/866/EG der Kommission auf den 1. April 1998 verschoben. Jüngste Überlegungen der Dienststellen der Europäischen Kommission gehen dahin, daß die EU-Mitgliedstaaten mit originärem BSE-Geschehen das sog. spezifizierte Risikomaterial ab dem 1. Juli 1998 in der vorgesehenen Weise entsorgen müssen. Die Mitgliedstaaten, die einen Antrag auf Anerkennung als BSE-frei gestellt haben – hierzu zählt die Bundesrepublik Deutschland – oder noch stellen werden, sollen von der Verpflichtung einer gesonderten Risikomaterialentsorgung zunächst bis zum 31. Dezember 1998 freigestellt werden. Wenn dem vorgenannten Antrag der Bundesrepublik Deutschland stattgegeben werden wird, wovon die Bundesregierung ausgeht, hieße dies, daß in Deutschland auch über den 1. Januar 1999 hinaus Risikomaterial nicht getrennt entsorgt werden muß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

31. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung für vereinbar, daß in Baden-Württemberg Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Stiftungen, anders als Einrichtungen kommunaler Trägerschaften, eine Konkursausfallgeld-Umlage zu zahlen haben, zumal es sich in der Regel um kommunale Stiftungen handelt, und sieht die Bundesregierung insoweit ggf. Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 26. Februar 1998

In die Umlagepflicht für das Konkursausfallgeld sind grundsätzlich alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts einbezogen, bei denen der Konkurs rechtlich zulässig ist und deren Arbeitnehmer dementsprechend Anspruch auf Konkursausfallgeld haben können. Nicht in die Konkursausfallgeld-Umlagepflicht einbezogen sind die Gebietskörperschaften und solche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 186b und § 186c des Arbeitsförderungsgesetzes) Die Regelung ist verfassungsgemäß. Daß der Gesetzgeber auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den rechtlichen Ausschluß des Konkurses und nicht auf die tatsächliche Insolvenzgefahr abstellt, ist nicht sachwidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 5. Oktober 1993 1 BvL 34/81 – BVerfGE 89, 132) ausdrücklich bestätigt. Die Bundesregierung sieht insoweit keinen Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber.

Die Regelung bedeutet: Eine Gemeinde, die unmittelbar Träger einer Einrichtung, z. B. eines Krankenhauses ist, ist nicht in die Konkursausfallgeld-Umlage einbezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Stiftung, bei welcher der Konkurs ausgeschlossen ist oder bei der kraft Gesetzes z. B. das Land oder die Gemeinde die Zahlungsfähigkeit sichert, unmittelbar Träger der Einrichtung ist.

Wenn dagegen eine konkursfähige juristische Person Träger der Einrichtung ist, ist diese in die Konkursausfallgeld-Umlage einbezogen. Das gilt auch dann, wenn das Land oder eine Gemeinde allein oder überwiegend beteiligt ist oder auf die Organe der juristischen Person ausschlaggebenden Einfluß hat und wenn das Unternehmen deshalb in der Unfallversicherung in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers des Landes oder der Gemeinden übernommen werden können. Seit dem Inkrafttreten von Artikel 19 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes sind auch diese sogenannten „übernommenen" Unternehmen in die Konkursausfallgeld-Umlage einbezogen, weil auch die Arbeitnehmer dieser Unternehmen Anspruch auf Konkursausfallgeld haben können. Auch diese Regelung verstößt nach Auffassung der Bundesregierung nicht gegen den Gleichheitssatz.

Der Konkurs einer Stiftung des öffentlichen Rechts wäre unzulässig, wenn der für die Errichtung zuständige Gesetzgeber im Errichtungsgesetz über die Stiftung des öffentlichen Rechts selbst oder anderweitig durch Gesetz eine Regelung über den Konkursausschluß getroffen hat.

Ein Konkurs wäre ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen, bei denen der zuständige Gesetzgeber kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert. Kraft Gesetzes ist die Zahlungsfähigkeit nur dann gesichert, wenn diese durch ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinne oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt ist.

Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht. Das Anknüpfen an die Konkursfähigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein angemessenes Unterscheidungskriterium. Eine Ungleichbehandlung entstünde vielmehr erst dann, wenn als Unternehmen tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Eintritt des Konkurses nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, von der Umlagepflicht entbunden und damit gegenüber im Wettbewerb stehenden juristischen Personen des Privatrechts bevorzugt würden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

32. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Sind die Räume für die 1998 und 1999 in der Türkei stattfindenden NATO-Übungen bereits festgelegt, und wenn ja, um welche Räume handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 25. Februar 1998

Im Jahr 1998 sind nach derzeitigem Planungsstand keine NATO-Übungen in der Türkei vorgesehen. Die Übungsplanung für 1999 ist noch nicht abgeschlossen.

33. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Welche Einheiten der Bundeswehr werden voraussichtlich an diesen Manövern beteiligt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 25. Februar 1998

Im Jahr 1998 ist eine Beteiligung der Bundeswehr an NATO-Übungen in der Türkei nicht geplant. Zur Beteiligung der Bundeswehr in 1999 gibt es bisher keine Entscheidung.

34. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Welche formellen oder informellen Kontakte bestehen im Rahmen dieser Übungen zu türkischen Soldaten bzw. zu Einheiten der türkischen Armee?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 25. Februar 1998

Aussagen über formelle und informelle Kontakte im Rahmen von Übungen zu türkischen Soldaten bzw. zu Einheiten der türkischen Armee sind erst bei Realisierung dieser Übungsvorhaben möglich.

35. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung ein Ersatzflugzeug für die verunglückte Tupolew 154 M beschaffen, um wieder die fliegende Open Skies-Fähigkeit zu erlangen, und welche Kosten sind für eine Beschaffung bzw. Umrüstung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 26. Februar 1998

Im Bundesministerium der Verteidigung werden zur Zeit die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine weiterhin aktive Teilnahme am Open Skies-Vertrag umfassend geprüft.

Konkrete Aussagen werden daher erst im Frühjahr möglich sein.

36. Abgeordneter **Gerhard Zwerenz** (PDS)

Sieht die Bundesregierung die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Bundeswehr auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken durch die Bestimmungen der hessischen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haderwald" (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 51, 22. Dezember 1997, S. 4006 ff.) erheblich eingeschränkt oder sind solche Beschränkungen nicht erkennbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 2. März 1998

Für Flächen, die der Landesverteidigung dienen, gilt der Funktionsvorbehalt in § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach können die militärischen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken nicht eingeschränkt werden.

37. Abgeordneter **Gerhard Zwerenz** (PDS)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Eduard Lintner, wonach es hessische „Anläufe" gebe, „den Truppenübungsplatz (Wildflecken) kaputtzumachen" (Main-Post, Nr. 25, 31. Januar 1998, S. L 9)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 2. März 1998

Es ist möglich, daß im Sinne der Wertung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Eduard Lintner, die Naturschutzgebietsausweisung des Landes Hessen auf eine Einschränkung der militärischen Nutzungsmöglichkeiten gerichtet sein mag, obwohl sie keine rechtliche Wirkung entfalten kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

38. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung, um dazu beizutragen, daß die Europäische Union in den nächsten 14 Monaten gemäß den Anforderungen der WTO den Nachweis erbringen kann, daß hormonbehandeltes Rindfleisch Gesundheitsgefahren in sich birgt und aus diesem Grunde das Importverbot der EU gerechtfertigt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1998

Wie schon in der Verhandlungsphase des WTO-Streitschlichtungsverfahrens über die gemeinschaftsrechtlichen Einfuhrverbote für Fleisch von hormonbehandelten Rindern selbst ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt und bereit, der EU-Kommission als der Vertreterin der beklagten Europäischen Union jede mögliche Unterstützung in der Auseinandersetzung mit den Vereinigten Staaten und Kanada zukommen zu lassen. Die EU-Kommission beabsichtigt, eine neue Risikobewertung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hormonen als Wachstumsförderer vorzunehmen, die den Kriterien des Berichts der Berufungsinstanz (Appelate Body) entspricht. Die EU-Kommission hat angekündigt, diese Frage sorgfältig auch mit den anderen betroffenen EU-Institutionen sowie den Mitgliedstaaten zu prüfen. Die Bundesregierung wird sich an diesen Prüfungen aktiv beteiligen.

39. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß durch geeignete Instandsetzung medizinischer Einmalartikel große Einsparpotentiale für die Krankenhäuser entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 3. März 1998

Inwieweit große Einsparpotentiale für die Krankenhäuser durch die Instandsetzung medizinischer Einmalartikel entstehen, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen da ihr dazu kein statistisches Material zur Verfügung steht. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß in einem größeren Umfang in Krankenhäusern medizinische Einmalartikel aus Kostenersparnisgründen resterilisiert werden. Die Resterilisation ist eine Maßnahme der Instandsetzung. Das Medizinproduktegesetz sieht kein Verbot der Instandsetzung medizinischer Einmalartikel vor. Eine solche Instandsetzung liegt in der Verantwortung des Betreibers bzw. des Anwenders der Medizinproduktes. Die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten, der bereits der Bundesrat mit Maßgaben zugestimmt hat und die in absehbarer Zeit verkündet werden soll, sieht Regelungen zur Instandhaltung, die die Wartung, Sterilisation, Inspektion und Instandsetzung von Medizinprodukten umfaßt, vor, damit diese Maßnahmen ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der Sicherheitsziele erfolgen. Nach diesen Vorschriften ist vorgesehen, daß der Betreiber nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen mit der Instandhaltung von Medizinprodukten beauftragen darf, die die Sachkenntnis, Voraussetzungen und die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Aufgabe besitzen. Die Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn die mit der Instandhaltung Beauftragten erstens aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die erforderlichen Sachkenntnisse bei der Instandhaltung von Medizinprodukten und zweitens über die hierfür erforderlichen Räume einschließlich deren Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Einrichtung sowie über die erforderlichen Geräte und sonstigen Arbeitsmittel verfügen und in der Lage sind, diese nach Art und Umfang ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchzuführen. Nach den Instandhaltungsmaßnahmen an Medizinprodukten müssen die für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit wesentlichen konstruktiven und funktionellen Merkmale geprüft werden, soweit sie durch die Instandhaltungsmaßnahmen beeinflußt werden können.

40. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Könnte der Entwurf des Ersten Medizinprodukte-Änderungsgesetzes mit dem Einverständnis der Bundesregierung dahin gehend geändert werden, daß auf dem deutschen Markt nur solche Produkte als Einmalprodukte deklariert werden dürfen, deren Instandsetzung und Resterilisation unmöglich/unrentabel sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 3. März 1998

Der Entwurf des Ersten Medizinprodukte-Änderungsgesetzes, sowie er jetzt den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorgelegt wird, enthält keine Vorschriften zur Instandsetzung. Eine Vorschrift, daß auf dem deutschen Markt nur solche Produkte als Einmalprodukte deklariert werden dürfen, deren Instandsetzung und Resterilisierung unmöglich/ unrentabel sind, ist nicht möglich, da eine solche Vorschrift sich an das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten richtet, die dem

europäischen Recht unterliegt. Es ist dem Hersteller freigestellt, sein Produkt als „Einmalprodukt" zu deklarieren. Die Rentabilität einer Aufbereitung kann in der Regel von dem Betreiber bzw. Anwender dieses Produktes besser aus seiner Sicht beurteilt werden als von dem Hersteller des Medizinproduktes.

41. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Mit welchen Instrumenten verfolgt die Bundesregierung ihre Zielsetzung, ambulante Operationen zu fördern, und welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung bisher bei der Umsetzung dieses Zieles vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1998

Es ist ein allgemein akzeptiertes gesundheitspolitisches Ziel, das ambulante Operieren zu fördern, soweit diese Operationen bei gesicherter Qualität wirtschaftlicher zu erbringen sind als stationäre Operationen. Der Gesetzgeber hatte deshalb schon in der Phase der strikten Budgetierung der Ausgaben der Krankenkassen (1993 bis 1995) Sonderregelungen für das ambulante Operieren vorgesehen: Für die Leistungen des ambulanten Operierens im Bereich der niedergelassenen Ärzte wurde zusätzlich zur generellen Erhöhung der Vergütung ein Zuschlag von 10% jährlich vorgesehen; das Finanzvolumen für von niedergelassenen Ärzten durchgeführte Operationen hat sich somit in der Budgetierungsphase um zusätzlich 30% erhöht.

Seit Auslaufen der gesetzlichen Budgetierung fällt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung in die Zuständigkeit der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen. Im Rahmen der Empfehlung der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen vom 14. September 1995 wurde abermals eine Sonderregelung mit dem Ziel der finanziellen Förderung des ambulanten Operierens getroffen, die nach meinen Informationen Eingang in die Honorarvereinbarungen der Gesamtvertragspartner gefunden hat.

Im Jahr 1996 wurden für das ambulante Operieren bei niedergelassenen Ärzten von den Krankenkassen insgesamt 885 Mio. DM für 2,76 Millionen Fälle aufgewendet, dies sind 17,42 DM je Mitglied. Für das ambulante Operieren im Krankenhaus wurden weitere 57 Mio. DM bei 118 000 Fällen ausgegeben, das entspricht 1,13 DM je Mitglied.

42. Abgeordneter **Robert Leidinger** (SPD)

Trifft es im Falle eines volljährigen behinderten Kindes, welches sich in Heimpflege befindet und Sozialhilfe erhält, und dessen Eltern ihr Vermögen an andere Kinder zu Lebzeiten übergeben haben, zu, daß die Sozialhilfeverwaltung die Unterhaltsansprüche des behinderten Kindes gegen die Eltern nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG (neu) auf sich übertragen und diese Ansprüche gegen die Übernehmer des elterlichen Vermögens geltend machen kann, und können die Eltern durch Vereinbarung mit dem behinderten Kind oder mit der Sozialhilfeverwaltung die Ansprüche gegen die Kinder, die das Vermögen übernehmen, vertraglich regeln, allenfalls auch einschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. Februar 1998

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geht vom Vorrang der Einstandspflichten innerhalb des Familienverbandes aus. Dem liegt die in unserem Rechtssystem trotz gewandelter Lebensverhältnisse immer noch gültige – und auch in den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten zum Ausdruck kommende – Anschauung der Familie als Not- und Haftungsgemeinschaft zugrunde. Eine Unterstützung aus steuerfinanzierten Mitteln der Sozialhilfe kommt nur da in Betracht, wo die Selbsthilfekräfte einer Familie fehlen, nicht ausreichen oder wo der Gesetzgeber besondere Schutzvorschriften zugunsten Betroffener in atypischen Lebenssituationen erlassen hat. Nach § 91 Abs. 1 BSHG gehen deshalb Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gegen Verwandte ersten Grades für die Zeit der Hilfegewährung bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfeaufwendungen regelmäßig auf den Sozialhilfeträger über, der sie dann gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend macht. Damit wird der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz wiederhergestellt.

In Fällen, in denen Eltern durch eine Schenkung ihres Vermögens an die übrigen Kinder wegen dann fehlender Unterhaltsfähigkeit die Sozialhilfebedürftigkeit ihres erwachsenen behinderten Kindes erst verursachen bzw. erhöhen, muß für den Sozialhilfeträger auch die gesetzliche Möglichkeit bestehen, die Wirkungen dieses Schenkungsvertrages zu Lasten Dritter aufheben zu können. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die §§ 90, 91 BSHG. Die Ergänzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG in der Sozialhilfereform 1996 schließt insoweit Lücken bei der Durchsetzung des Nachranges der Sozialhilfe und verhindert ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen in Fällen, in denen Eltern eines Hilfesuchenden Ansprüche gegenüber Dritten besitzen.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG kann der Sozialhilfeträger bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen, die regelmäßig bei Heimpflegebedürftigkeit gilt, Ansprüche der Eltern des Hilfeempfängers gegen Dritte auf sich überleiten und durchsetzen. Hierzu gehört auch der Rückforderungsanspruch des Schenkers wegen Notbedarfs. Das in § 528 Abs. 1 BGB verankerte Rückforderungsrecht beruht auf dem Gedanken, daß der Schenker nicht „wegen seiner früheren Großzügigkeit darben soll", wenn er nach Vollziehung der Schenkung in materielle Not gerät und außerstande ist, für seinen und den Unterhalt seiner Verwandten, seines Ehegatten oder seines früheren Ehegatten aufzukommen. Er soll in diesem Fall bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen sein Geschenk wie eine ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812ff. BGB) herausfordern können.

Ob und inwieweit Eltern bereits im Vorfeld einer zu erwartenden Sozialhilfebedürftigkeit eines ihrer Kinder gemeinsam mit allen Kindern und dem Sozialhilfeträger entsprechende wirtschaftliche Vereinbarungen treffen können, ist im übrigen eine Frage des Einzelfalles. Für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und damit auch für die Entscheidung im Einzelfall sind verfassungsrechtlich die Behörden in den Ländern – und hier insbesondere die örtlichen Kommunalbehörden – zuständig, die meiner Weisung nicht unterliegen.

43. Abgeordneter **Robert Leidinger** (SPD)

Können die Eltern und die Kinder, die im obigen Fall das Vermögen der Eltern übernommen haben, die Übergabe wieder rückgängig machen, um die Ansprüche der Sozialhilfeverwal-

tung für das behinderte Kind auszuschließen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik, daß die Sozialhilfeverwaltung die Unterhaltsansprüche des behinderten Kindes auch gegen solche Vermögensübernehmer geltend machen kann, die das elterliche Vermögen bereits übernommen haben, bevor das neue Gesetz in Kraft getreten ist, besonders auch aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf das Verbot der Rückwirkung eines Gesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1998

Die jetzige Fassung des § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist durch die Sozialhilferechtsreform mit Wirkung vom 1. August 1996 ins Bundessozialhilfegesetz aufgenommen worden. Soweit die übrigen Voraussetzungen des § 91 BSHG für die Realisierung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialhilfeträger erfüllt sind, gilt ab diesem Zeitpunkt ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Beschenkten.

44. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung bei der Instandsetzung von Medizinprodukten im neuen Medizinproduktegesetz eine Regelung erreichen will, wonach die Instandsetzung an die Beachtung der Angaben des Herstellers geknüpft werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1998

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung bei der Instandsetzung von Medizinprodukten im neuen Medizinproduktegesetz eine Regelung erreichen will, wonach die Instandsetzung an die Beachtung der Angaben der Herstellers geknüpft werden soll. Eine solche Vorschrift sieht auch nicht die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung) vor, der der Bundesrat bereits zugestimmt hat und die in Kürze erlassen werden soll.

45. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bewußt, daß durch eine Bindung der Instandsetzung von Medizinprodukten an die Erlaubnis des Herstellers zwar die meist ausländische Herstellerindustrie unterstützt wird, dem Gewerbezweig der Instandsetzung in Deutschland aber die Existenzgrundlage entzogen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1998

Aus den von Ihnen genannten Gründen hat das Bundesministerium für Gesundheit in der o. g. Verordnung keine solche Vorschrift vorgesehen.

46. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Können die gesetzlichen Krankenkassen die Leistungen der Müttergenesungskuren (§§ 24, 41) unter Hinweis auf den Finanz- und Wettbewerbsdruck vollkommen aus dem Leistungskatalog herausstreichen oder haben die Krankenkassen hier einen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 26. Februar 1998

Bei den Müttervorsorgekuren nach § 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und den Müttergenesungskuren nach § 41 SGB V handelt es sich um Regelleistungen der Krankenkassen, also um Leistungen, die jede Krankenkasse anbieten muß. Die Satzung der Krankenkasse regelt, ob eine volle Kostenübernahme oder ob nur ein Zuschuß gezahlt wird. Die Krankenkassen sind deshalb nicht befugt, die Müttervorsorge- und Müttergenesungskuren als Leistung völlig auszuschließen.

Soweit Krankenkassen von der Voll- auf eine Zuschußfinanzierung übergehen, ist diese Satzungsänderung mit dem geltenden Recht vereinbar, sie muß von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese gesetzlichen Regelungen sind durch die dritte Stufe der Gesundheitsreform nicht verändert worden.

Die Krankenkassen erfüllen ihre Pflicht, auf diesem Gebiet Leistungen zur Verfügung zu stellen, indem sie Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Einrichtungen, z. B. dem Müttergenesungswerk, schließen.

Am 9. Januar 1989 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen eine „Ergänzende Arbeitshilfe für die Begutachtung von Anträgen auf Kuren für Mütter und Mutter-Kind-Kuren" verabschiedet.

Die Begutachtungshilfe wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Müttergenesungswerk und unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen entwickelt. Sie soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine qualifizierte Begutachtung der Anträge durch den Medizinischen Dienst mit dem Ziel einer sinnvollen Patientenauswahl zu verbessern. Es wird davon ausgegangen, daß mit dieser nach wie vor beachteten Arbeitshilfe den besonderen Belangen und Bedürfnissen der Mütter und ihrer Kinder Rechnung getragen wird.

Das verdeutlicht, daß die Krankenkassen sich ihrer Aufgabe bewußt sind und nicht beabsichtigen, Mütterkuren aus ihrem Leistungskatalog zu streichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

47. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich seit 1985 – aufgeschlüsselt nach Jahren und transportierten Gütern (unter gesonderter Berücksichtigung von Gefahrguten) sowie nach Möglichkeit nach Unfallursachen und Schadenshöhe (Sach- und Personenschäden) – die Anzahl der Transportunfälle beim Schienentrans-

port entwickelt, und sind nach Auffassung der Bundesregierung Trends bezüglich der Transportsicherheit erkennbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 2. März 1998

Eine Unterscheidung der Bahnbetriebsunfälle nach Unfallursachen und Schadenshöhe in Abhängigkeit von der Art des transportierten Gutes wird in der Unfallstatistik der Deutschen Bahn AG nicht vorgenommen.

Die Entwicklung der Bahnbetriebsunfälle insgesamt ist rückläufig. Von 1991 bis 1997 ist ein Rückgang der Zahl der Unfälle von rund 30% zu verzeichnen. Die Zahlen vor 1991 sind nicht vergleichbar, da in der Statistik dieser Jahre nur die Unfälle bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn erfaßt sind, nicht hingegen wie ab 1991 auch die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Reichsbahn.

Für Unfälle mit Gefahrgutbeteiligung besteht eine besondere Statistik mit Differenzierung nach Gefahrgutklassen und Personenschäden (s. nachstehende Tabellen). Auch hier ist insgesamt ein rückläufiger Trend festzustellen.

Gefahrgutunfälle bei der DB AG 1985 bis 1996

Jahr	Anzahl der Unfälle	davon Unfälle mit Personenschäden	davon Unfälle ohne Personenschäden
1985	35	2	33
1986	22	4	18
1987	18	3	15
1988	24	—	24
1989	20	5	15
1990	20	4	16
1991	18	7	11
1992	13	—	13
1993	9	2	7
1994	7	2	5
1995	14	7	7
1996	11	3	8
Summe	211	39	172

Gefahrgutunfälle bei der DB AG 1985 bis 1996
– Aufteilung nach Gefahrklassen –

Klasse	Jahr												Summe
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	1	2	1	1	1	—	—	—	2	3	13
3	25	11	8	12	9	11	9	10	6	4	5	4	115
4.1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
4.2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5.1	—	1		1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5.2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6.1	3	4	3	7	3	2	1	1	—	1	2	1	28
6.2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6	3	4	2	6	6	5	2	3	2	4	2	45
9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2
Summe	35	22	18	24	20	20	18	13	9	7	14	11	211

Klasse 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

Klasse 2 Gase

Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Klasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe

Klasse 4.2 Selbstentzündliche Stoffe

Klasse 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Klasse 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klasse 5.2 Organische Peroxide

Klasse 6.1 Giftige Stoffe

Klasse 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe

Klasse 7 Radioaktive Stoffe

Klasse 8 Ätzende Stoffe

Klasse 9 Verschieden gefährliche Stoffe und Gegenstände

Anmerkungen zu den Tabellen:

1) Unter dem Begriff „Gefahrgutunfall" sind die Fälle erfaßt, bei denen mehr als 100 kg/l Gefahrgut freigesetzt und/oder Personen verletzt wurden

2) In dem Zeitraum von 1985 bis 1996 wurden keine Personen bei Gefahrgutunfällen getötet

3) Die Angaben für das Jahr 1997 sind noch nicht ausgewertet

4) Ab 1993 alte und neue Bundesländer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

48. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Inwieweit sind internationale Vereinbarungen über zulässige Salzeinleitungen in den Rhein und in das Grundwasser Ursache für die südlich von Breisach aufgetretene Grundwasserversalzung, und welche Vereinbarungen müßten aufgekündigt werden, um die ökologischen Schäden gerade in der Oberrheinregion nicht noch zu vergrößern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. März 1998

Das Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride von 1976 und das Zusatzprotokoll von 1991 zum Chloridübereinkommen begrenzen die zulässigen Salzfrachten und -konzentrationen. Eine Kündigung dieser Vereinbarungen würde somit nicht zu einer Reduzierung der Einleitungen führen, sondern zu einer möglichen Erhöhung. Internationale Vereinbarungen über zulässige Salzeinleitungen in das Grundwasser existieren nicht.

49. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wie soll im Hinblick auf die hohe Fließgeschwindigkeit des versalzten Grundwassers in den dortigen Kiesaquiferen – was eine jährliche Fließstrecke von etwa 300 Metern zur Folge hat – die Trinkwasserversorgung in der Region auch zukünftig sichergestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. März 1998

Nach Mitteilung des zuständigen Landes Baden-Württemberg betreffen die Salzbelastungen insbesondere das tiefe Grundwasser im Rheingraben. Bei der Wasserversorgung in Breisach ist eine Zunahme der Chloridbelastung möglich. Ausweichmöglichkeiten zur Fassung von unbelastetem Grundwasser sind gegeben.

Für alle anderen Trinkwasserversorgungen dieser Region kann ein Anstieg der Chloridbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

50. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Vermutung, daß neben den genehmigten Einleitungen auch illegale Einleitung zur hohen Salzbelastung des Grundwassers beitragen, und welche Maßnahmen und Untersuchungen hält sie für notwendig, um die Verursacher der Versalzung haftbar zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. März 1998

Nach Mitteilung des zuständigen Landes Baden-Württemberg erfolgen weder genehmigte noch illegale Einleitungen in das Grundwasser. Es handelt sich vielmehr um Einträge aus Altlasten, nämlich durch Niederschläge verursachte Auslaugungen von Abraumhalden und undichte Absetzbecken. In der Vergangenheit wurde die Salzbelastung des Grundwassers überwiegend durch die undichten Absetzbecken auf der Fessenheimer Insel verursacht. Diese Absetzbecken sind bereits seit 1976 außer Betrieb und tragen nicht mehr zur Salzbelastung bei. Die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg wirken darauf hin, daß wirksame Sicherungsmaßnahmen an den Abraumhalden durchgeführt werden, um weitere Auswaschungen in das Grundwasser zu unterbinden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

51. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung dem Kunstbeirat des Deutschen Bundestages ihre Konzeption für die „Kunst am Bau" bei den Regierungsbauten in Berlin vorlegen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. Februar 1998

Die Konzeption für die Kunst am Bau bei den Regierungsbauten in Berlin wird nach Abschluß der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung in naher Zukunft dem Kunstbeirat des Deutschen Bundestages vorgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

52. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, die deutsch-spanische Solarkooperation von Almería aufzukündigen und sich damit aus der Entwicklung solarthermischer Kraftwerke zurückzuziehen, und was gedenkt die Bundesregierung statt dessen zu tun, um die Solarengerie konkurrenzfähig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 24. Februar 1998

Forschung und Entwicklung zur Konzeption solarthermischer Kraftwerke werden als weitgehend abgeschlossen betrachtet. An dem ursprünglich multinationalen Projekt in Almeria waren neun europäische Staaten beteiligt, von denen sich außer Deutschland und Spanien alle übrigen schon vor längerer Zeit zurückgezogen haben. Von deutscher Seite wurden seit Jahren erhebliche Mittel in diese solarthermischen Forschungsarbeiten investiert. Die jetzt anstehende Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse fällt in die Zuständigkeit der Wirtschaft. Die Beendigung der Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie war daher unumgänglich, unbeschadet der Tatsache, daß die noch nicht abgeschlossenen Projekte mit Fördermitteln aus dem Forschungshaushalt zu einem sinnvollen Abschluß gebracht werden sollen.

Mit den eingesparten Mitteln können künftig andere Forschungsvorhaben zur Nutzung der Sonnenenergie gefördert werden, zum Beispiel auf dem Gebiet der Photovoltaik.

53. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der Suche nach einem Standort der Deutsch-Französischen Hochschule für den Sitz in Rheinland-Pfalz einzusetzen, wobei insbesondere die Stadt Mainz dafür prädestiniert erscheint, weil sie bereits eines der beiden Büros des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs beherbergt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 24. Februar 1998

Die Ministerpräsidenten der Länder beraten zur Zeit über einen deutschen Vorschlag für den Verwaltungssitz der Deutsch-Französischen Hochschule. Sie haben sich noch nicht über einen deutschen Sitzvorschlag verständigt.

54. Abgeordneter **Dr. Edelbert Richter** (SPD)

Gibt es inzwischen eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin zur Finanzierung des Institutes für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V., wie ist die anteilige Finanzierung zwischen Bund und dem Land Berlin geregelt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 4. März 1998

Nein, die zwischen dem Bund und dem Land Berlin (Anfang 1994) geschlossene Verwaltungsvereinbarung ist weiterhin in Kraft. Ausgehend von dieser Vereinbarung und auf der Grundlage des im Januar 1997 vom Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedeten Haushaltsstrukturgesetzes sind Bund und das Land verpflichtet, die gemeinsame Finanzierung des Instituts ab 1998 in Höhe von 10 Mio. DM jährlich zu gleichen Teilen zu tragen.

55. Abgeordneter **Dr. Edelbert Richter** (SPD)

Wie ist ggf. der Stand der Umsetzung der genannten Vereinbarung, und wird die gefundene Finanzierungsregelung die Finanzierung des Institutes für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. im Jahr 1998 sicherstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 4. März 1998

Für die Finanzierung des Instituts hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie je 5 Mio. DM für die Jahre 1998, 1999 und 2000 mit der Auflage bewilligt, daß der Berliner Finanzierungsanteil insgesamt gesichert ist. Für den Berliner Finanzierungsanteil in 1998 wurden bisher 1,7 Mio. DM von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bewilligt, die Entscheidungen über eine je 1,65 Mio. DM Förderung der beteiligten Senatsverwaltungen für Wirtschaft und Betrieb sowie Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie wurden bisher noch nicht getroffen.

56. Abgeordneter **Dr. Edelbert Richter** (SPD)

Ist mit der Vereinbarung insbesondere sichergestellt, daß das Institut für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. seine Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Katalyseforschung bis zur nächsten Evaluierung im Jahr 2001 fortführen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 04. März 1998

Soweit das Land Berlin seinen vorgegebenen Verpflichtungen nachkommt, sind die Forschungsaktivitäten des ACA bis zur Evaluation im Jahr 2001 gesichert.

57. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welche Forschungsprojekte zur Erprobung von Elektrofahrzeugen wurden bzw. werden zur Zeit mit öffentlichen Mitteln gefördert, und welche Erkenntnisse ergeben sich daraus für die Serienreife von Elektrofahrzeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 24. Februar 1998

In den Jahren 1992 bis 1995 wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) auf der Ostseeinsel Rügen ein Feldversuch zur Erprobung von Elektrofahrzeugen der neuesten Generation mit modernen Hochleistungsbatterien gefördert. Die Gesamtkosten betrugen etwa 60 Mio. DM, vom BMBF wurden etwa 26 Mio. DM zur Verfügung gestellt. An dem Versuch haben sich sechs große deutsche Automobilfirmen und drei führende Batteriehersteller beteiligt. Insgesamt wurden 1,3 Millionen Kilometer zurückgelegt.

Mit den Ergebnissen und vor allem mit den vielseitigen Erfahrungen aus dem Versuch ist die Industrie gerüstet für die Serienentwicklung von Elektroautos für den Einsatz im Inland und für den Export. Die Automobilindustrie hat bereits die Serienproduktion angekündigt: Der Nachfolger des VW citystromers, der Citystromer NF, und die Elektroversion der Mercedes-Benz A-Klasse basieren auf den Ergebnissen von Rügen. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen, denn es stellt den Versuch dar, ein Marktsegment zu erschließen, dessen Entwicklungspotential noch am Anfang steht.

Derzeit werden keine Forschungsprojekte zur Erprobung von Elektrofahrzeugen durch die Bundesregierung gefördert.

58. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

In welchem Verhältnis stehen die Investitionen bei der Forschung bezüglich Elektrofahrzeugen mit denen zur Forschung von mit Solarenergie betriebenen Fahrzeugen, und welche Anzahl von Elektrofahrzeugen bzw. Solarfahrzeugen sind mittlerweile (Privat, Wirtschaft, bei öffentlichen Einrichtungen) in Deutschland in Betrieb?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 24. Februar 1998

Die Höhe der Forschungsmittel, die die Industrie in Elektrofahrzeuge oder in Solarfahrzeuge investiert, ist nicht bekannt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) fördert zur Zeit keine Fahrzeugentwicklungen auf diesem Gebiet.

Das BMBF fördert aber die Entwicklung einer nächsten Batteriegeneration für Elektrofahrzeuge, da diese die kritische Komponente ist. Sie bestimmt die Reichweite, die Wirtschaftlichkeit und geht in die Ökobilanz ein.

Am 1. Juli 1997 waren nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes 4 420 Elektrofahrzeuge in Betrieb, davon

2 536 Pkw,
116 Omnibusse,
1 423 Lkw und
342 sonstige Fahrzeuge.

Die Zahl der Solarfahrzeuge ist nicht bekannt. Solarfahrzeuge als für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge existieren bisher nicht.

Bonn, den 6. März 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333